

## **Praxisticker Nr. 512: Steuerliche Behandlung des Meisterbonus**

Seit dem 01.09.2013 erhält jeder erfolgreiche Absolvent der beruflichen Weiterbildung zum Meister oder zu einem gleichwertigen Abschluss in Bayern einen Meisterbonus in Höhe von 1.000 Euro. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat sich nun in einer Verfügung vom 6. Juli 2016 zur steuerlichen Behandlung des Meisterbonus geäußert: „Der Meisterbonus kann als Zuschuss unter keine der sieben Einkunftsarten subsumiert werden und ist deshalb nicht einkommensteuerbar. Nach einem aktuellen Gerichtsbescheid des Finanzgerichts München, Außensenate Augsburg vom 30.05.2016 Az.: 15 K 474/16, mindert der Meisterbonus auch nicht gegebenenfalls vom Empfänger in diesem Zusammenhang als Werbungskosten/Betriebsausgaben (Fortbildungskosten) geltend gemachte Aufwendungen.“

Sie finden die Verfügung des Bayerischen Landesamts für Steuern sowie den Gerichtsbescheid des FG München auf den folgenden Seiten.

**Autor: Marianne Kottke, LSWB-Bibliothek**

**Der LSWB-Praxisticker ist ein Service des LSWB für seine Mitglieder.  
LSWB, Hauptgeschäftsstelle München, Implerstr. 11, 81371 München  
Tel 089 / 273 214 17, Fax 089 / 273 06 56, E-Mail: [praxisticker@lswb.de](mailto:praxisticker@lswb.de)**

Anlage:

Verfügung BayLfSt 06.07.2016

Gerichtsbescheid FG München 30.05.2016



Datum 06.07.2016  
Aktenzeichen S 2324.2.1-262/6 St32

## Bekanntgabe im AIS

Finanzämter und Außenstellen im Bereich des  
BayLfSt

### **Meisterbonus mindert nicht geltend gemachte Werbungskosten/Betriebsausgaben (Fortbildungskosten); kein Anwendungsfall des § 3c Abs. 1 EStG**

Anlage(n) Gerichtsbescheid des Finanzgerichts München, Außensenate Augsburg vom  
30.05.2016 Az.: 15 K 474/16 (neutralisierte Fassung)

Diese Verfügung richtet sich an die Beschäftigten in den Veranlagungs- und Rechtsbehelfsstellen sowie in den Servicezentren.

Seit dem 01.09.2013 erhält jeder erfolgreiche Absolvent der beruflichen Weiterbildung zum Meister oder zu einem gleichwertigen Abschluss einen Meisterbonus in Höhe von 1.000 €. Die Richtlinien zur Vergabe des Meisterbonus und des Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung regeln die Einzelheiten für Meisterprüfungen oder gleichwertige öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfungen in gewerblichen und kaufmännischen Berufen, im Bereich des öffentlichen Dienstes, in den Berufen der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft sowie staatliche Fortbildungsprüfungen in diesen Fachrichtungen an Fachschulen und Fachakademien. Nähere Informationen finden sich auf den Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (<http://www.stmwi.bayern.de/mittelstand-handwerk/aus-und-weiterbildung/meisterbonus>).

Der **Meisterbonus** kann **als Zuschuss** unter keine der sieben Einkunftsarten subsumiert werden und ist deshalb **nicht einkommensteuerbar**. Nach einem aktuellen Gerichtsbescheid des Finanzgerichts München, Außensenate Augsburg vom 30.05.2016 Az.: 15 K 474/16 (vgl. Anlage) **mindert** der Meisterbonus **auch nicht** ggf. vom Empfänger in diesem Zusammenhang **als Werbungskosten/Betriebsausgaben** (Fortbildungskosten) **geltend gemachte Aufwendungen**. Das Finanzgericht begründet seine Auffassung insbesondere damit, dass geltend gemachte Fortbildungskosten nicht nach § 3c Abs. 1 EStG um den erhaltenen Meisterbonus gekürzt werden

---

können, da es sich bei dem Meisterbonus nicht um eine steuerfreie Einnahme, sondern (unstreitig) um eine nicht steuerbare, unter keine der sieben Einkunftsarten fallende Einnahme handle. Außerdem bestünde kein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang (i.S. des § 3c Abs. 1 EStG) zwischen dem Meisterbonus und den vom Kläger geltend gemachten Werbungskosten. Nach den Vergaberichtlinien sei der Meisterbonus gerade nicht an eine Einkunftserzielung geknüpft. Der Meisterbonus werde vom Freistaat Bayern auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang (i.S. des § 3c Abs. 1 EStG) mit Fortbildungskosten, die Werbungskosten sind, ausbezahlt, sondern allein wegen des erfolgreichen Ablegens einer Prüfung bezahlt.

Da die Argumentation des Finanzgerichts stichhaltig und überzeugend ist, wurde auf die Einlegung der zur Fortbildung des Rechts (§ 115 Abs. 2 Nr. 2 FGO) zugelassenen Revision verzichtet. Soweit hierzu in der Vergangenheit von Seiten des LfSt eine andere Auffassung vertreten wurde (vgl. Niederschrift EStHSL-Tagung 2014 Tz. 2.1.5) wird hieran nicht mehr festgehalten.

Ausfertigung

Az.: 15 K 474/16



**Finanzgericht München**

IM NAMEN DES VOLKES

**Gerichtsbescheid**

In der Streitsache

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Kläger

prozessbevollmächtigt:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

gegen:

Finanzamt [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
StNr./Az: [REDACTED]

Beklagter

wegen

Einkommensteuer 2014

hat der 15. Senat des Finanzgerichts München durch  
den Vorsitzenden Richter am Finanzgericht [REDACTED]  
die Richterin am Finanzgericht [REDACTED] und  
die Richterin am Finanzgericht [REDACTED]  
ohne mündliche Verhandlung am 30. Mai 2016 für Recht erkannt:

1. Unter Änderung des Einkommensteuerbescheids 2014 vom 24. August 2015 in Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 18. Januar 2016 wird die Einkommensteuer 2014 auf 3.205 € herabgesetzt.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Die Revision wird zugelassen.
4. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren war notwendig.
5. Das Urteil ist im Kostenpunkt für den Kläger vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf durch Sicherheitsleistung in Höhe der zu erstattenden Kosten des Klägers die Vollstreckung abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Gerichtsbescheid können die Beteiligten mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag auf mündliche Verhandlung rechtzeitig gestellt, so gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen. Die Beteiligten können gegen den Gerichtsbescheid auch Revision einlegen. Wird neben dem Antrag auf mündliche Verhandlung Revision eingelegt, so findet mündliche Verhandlung statt.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist beim Finanzgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Gerichtsbescheides schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

Das Finanzgericht hat die Postanschrift: Finanzgericht München, Postfach 86 03 60, 81630 München, die Hausanschrift: Ismaninger Str. 95, 81675 München, und den Telefax-Anschluss: 089 / 9 29 89-300, oder Außensenate Augsburg, Postanschrift: Postfach 10 16 61, 86006 Augsburg, Hausanschrift: Frohsinnstr. 21, 86150 Augsburg, Telefax-Anschluss: 0821 / 3 46 27-100.

2. Die Revision ist bei dem Bundesfinanzhof innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Gerichtsbescheides schriftlich einzulegen. Die Revisionsschrift muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. Ihr soll eine Abschrift oder Ausfertigung des angefochtenen Gerichtsbescheides beigelegt werden.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Gerichtsbescheides zu begründen. Auch die Begründung ist bei dem Bundesfinanzhof einzureichen. Rechtsmittel können auch über den elektronischen Gerichtsbriefkasten des Bundesfinanzhofs eingelegt und begründet werden, der über die vom Bundesfinanzhof zur Verfügung gestellte Zugangs- und Übertragungssoftware erreichbar ist. Die Software kann über die Internetseite "[www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)" lizenzkostenfrei heruntergeladen werden. Hier befinden sich auch weitere Informationen über die Einzelheiten des Verfahrens, das nach der Verordnung der Bundesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091) einzuhalten ist.

Vor dem Bundesfinanzhof müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesfinanzhof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer zugelassen; zur Vertretung berechtigt sind auch Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sowie Partnerschaftsgesellschaften, deren Partner ausschließlich Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des vorhergehenden Satzes zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Bundesfinanzhof hat die Postanschrift: Postfach 86 02 40, 81629 München, und die Hausanschrift: Ismaninger Str. 109, 81675 München, sowie den Telefax-Anschluss: 089 / 92 31 - 201.

**Gründe:**

## I.

Streitig ist, ob die Werbungskosten des Klägers (Fortbildungskosten) bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit um einen ausbezahlten Meisterbonus in Höhe von 1.000 € zu kürzen sind.

Der Kläger wurde im Streitjahr 2014 einzeln zur Einkommensteuer (ESt) veranlagt. Der Kläger erzielte Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Beteiligungen) in Höhe von 103 € und Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit als Gärtner in Höhe von 32.818 €. Bei den Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit erklärte der Kläger -neben weiteren nicht streitigen Aufwendungen in Höhe von 2.889 €- Kosten für die Fortbildung zum Gärtnermeister in Höhe von insgesamt 2.360 €. Letztere setzten sich im Wesentlichen wie folgt zusammen: Unterbringungskosten; Kosten für Fahrten zu Lerngruppen, zu Schulwochen und zur Abholung des Meisterbriefs; Verpflegungsmehraufwendungen sowie Abschreibung für Arbeitsmittel (Laptop).

Der Freistaat Bayern gewährte dem Kläger für seine am 25. März 2014 erfolgreich abgelegte Meisterprüfung zum Gärtnermeister Fachrichtung Gemüsebau den „Meisterbonus der Bayerischen Staatsregierung“ in Höhe von 1.000 € nach den Richtlinien zur Vergabe des Meisterbonus und des Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung vom 03. Juli 2013 (Vergaberichtlinien); die Zahlung in Höhe von 1.000 € erhielt der Kläger im Jahr 2014.

Zweck des Meisterbonus ist nach Nr. 1 der Vergaberichtlinien, die Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung zu unterstreichen. Es soll ein Anreiz geschaffen werden, sich beruflich weiterzubilden und die eigene Qualifikation zu stärken. Der Meisterbonus gewährt eine finanzielle Anerkennung für die bestandene Meister- oder Fortbildungsprüfung. Voraussetzung für den Meisterbonus ist nach Nr. 3 der Vergaberichtlinien die erfolgreich abgelegte Prüfung für die in der Anlage zu den Vergaberichtlinien aufgelisteten Abschlüsse.

Im ESt-Bescheid 2014 vom 24. August 2015 vertrat der Beklagte die Auffassung, dass der Meisterbonus nicht unter eine der sieben Einkunftsarten falle und deshalb nicht einkommensteuerbar sei. Gleichzeitig kürzte der Beklagte die bei den Einkünften des Klägers aus nichtselbständiger Arbeit geltend gemachten Fortbildungskosten in Höhe von 2.360 € um den erhaltenen Meisterbonus in Höhe von 1.000 €; er ließ in der Folge nur noch Fortbildungskosten als Werbungskosten in Höhe von 1.360 € zum Abzug zu.

Dagegen legte der Kläger fristgerecht Einspruch ein. Nach Auffassung des Klägers greife insbesondere ein Abzugsverbot nach § 3c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) im Streitfall nicht ein. § 3c Abs. 1 EStG sei nur bei Vorliegen von steuerbaren, aber steuerfreien Einnahmen anwendbar. Überdies würde bei Kürzung der geltend gemachten Fortbildungskosten um den vom Kläger erhaltenen Meisterbonus erfolgreichen Absolventen ein steuerlicher Nachteil entstehen. Denn bei allen -auch nicht erfolgreichen- Teilnehmern der Meisterprüfung würden Kosten der Fortbildung entstehen, welche in der Folge -die Auffassung des Beklagten unterstellt- mangels ausbezahltem Meisterbonus nicht zu kürzen seien.

Mit Einspruchsentscheidung vom 18. Januar 2016 wies der Beklagte den Einspruch als unbegründet zurück. Nach Auffassung des Beklagten sei der Meisterbonus wie ein Stipendium (§ 3 Nr. 44 EStG) zu behandeln. Der dem Kläger gewährte Meisterbonus stehe in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den -bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit- geltend gemachten Werbungskosten. Dieser Zusammenhang sei gegeben, wenn die Ausgaben und die Erträge nach Entstehung und Zweckbestimmung so verbunden seien, dass die Ausgaben ursächlich und unmittelbar auf Vorgänge zurückzuführen seien, welche die Erträge betreffen. Dies sei bereits dann der Fall, wenn sich eine klar abgrenzbare Beziehung zu den Einnahmen eindeutig feststellen lasse. Der Sinn des Abzugsverbots bestehe darin, einem Steuerpflichtigen außer dem Vorteil der Steuerfreiheit nicht noch den weiteren Vorteil des Werbungskostenabzugs einzuräumen. Hierzu verweist der Beklagte auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 09. November 1976 VI R 139/74, BStBl II 1977, 207.

Mit seiner am 22. Februar 2016 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Ziel weiter, dass eine Kürzung der Werbungskosten (Fortbildungskosten) bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit um den erhaltenen Meisterbonus nicht vorzunehmen sei.

**Der Kläger beantragt sinngemäß,**

1. den Einkommensteuerbescheid 2014 vom 24. August 2015 in Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 18. Januar 2016 dahingehend zu ändern, dass die geltend gemachten Fortbildungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in Höhe von 2.360 € als Werbungskosten zum Abzug zugelassen werden und die Einkommensteuer auf 3.205 € herabgesetzt wird
  2. die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig zu erklären
- hilfsweise,  
die Revision zuzulassen.

**Der Beklagte beantragt,**

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte verweist zur Klageerwiderung auf die Gründe in seiner Einspruchsentscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten, die Akten des Beklagten und die Gerichtsakte nach § 105 Abs. 3 der Finanzgerichtsordnung (FGO) verwiesen.

**II.**

1. Die Klage ist zulässig. Sie wurde insbesondere fristgerecht erhoben.

2. Die Klage ist auch begründet. Zu Unrecht hat der Beklagte die Werbungskosten (Fortbildungskosten) des Klägers bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit um 1.000 € gekürzt. Die vom Kläger geltend gemachten Aufwendungen für seine Fortbildung zum Gärtnermeister stellen Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG dar. Die Fortbildungskosten sind auch in vollem Umfang zum Abzug zuzulassen.

a) Bei der Ermittlung der Einkünfte sind Aufwendungen als Werbungskosten (§ 9 Abs. 1 Satz 1 EStG) oder Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 EStG) abzuziehen, wenn sie durch die Einkünfteerzielung veranlasst sind. Eine solche Veranlassung ist dann gegeben, wenn die Aufwendungen mit der Einkünfteerzielung objektiv zusammenhängen und ihr subjektiv zu dienen bestimmt sind, d.h. wenn sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einer der Einkunftsarten des EStG stehen. Maßgeblich dafür, ob ein solcher Zusammenhang besteht, ist zum einen die -wertende- Beurteilung des die betreffenden Aufwendungen "auslösenden Moments", zum anderen dessen Zuweisung zur einkommensteuerrechtlich relevanten Erwerbssphäre (vgl. BFH-Beschluss vom 21. September 2009 GrS 1/06, BStBl II 2010, 672).

Gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 EStG sind Werbungskosten bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen, und das heißt, durch die sie veranlasst sind.

Werbungskosten knüpfen begrifflich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 EStG) und systematisch (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG) an Einnahmen i.S. des § 8 Abs. 1 EStG an. Daher erfüllen Aufwendungen i.Z. mit nicht steuerbaren Einnahmen schon nicht den Werbungskostenbegriff (vgl. von Beckerath in: Kirchhof, EStG, § 3c EStG Rz 15; Kreft in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, § 9 Rz 188).

Ob und inwieweit Aufwendungen für eine Fortbildung in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einer Einkunftsart stehen, hängt von den Gründen ab, aus denen der Steuerpflichtige die Fortbildung oder verschiedene Teile einer Fortbildung unternimmt. Die Gründe bilden das "auslösende Moment", das den Steuerpflichtigen bewogen hat, die Fortbildungskosten zu tragen (vgl. BFH-Beschluss vom 21. September 2009 GrS 1/06, BStBl II 2010, 672 zu Reisekosten).

b) Ausgehend von diesen Grundsätzen, war die Klage aufgrund einer Gesamtabwägung der vorgelegten Umstände in vollem Umfang erfolgreich.

aa) Die vom Kläger geltend gemachten Aufwendungen für seine Fortbildung zum Gärtnermeister stellen Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG dar. Insbesondere liegen (zwischen den Beteiligten unstrittig) keine Kosten einer Erstausbildung vor, die unter den Werbungkostenausschluss des § 9 Abs. 6 i.V. mit § 12 Nr. 5 EStG -jeweils in der für das Streitjahr geltenden Fassung- fallen, da im Streitfall gerade keine Ausbildung, sondern eine Fortbildung des Klägers vorliegt. So stellen Aufwendungen eines nichtselbständig tätigen (Gärtner-)Gesellen im Zusammenhang mit der Ablegung der Meisterprüfung Berufsbildungskosten und damit Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit dar (vgl. BFH-Urteil vom 15. Dezember 1989 VI R 44/86, BStBl II 1990, 692; BFH-Urteil vom 18. April 1996 VI R 75/95, BStBl II 1996, 529).

bb) Die bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit als Werbungskosten geltend gemachten (und der Höhe nach unstrittigen) Fortbildungskosten des Klägers können auch nicht gem. § 3c Abs. 1 EStG in Höhe des vom Kläger erhaltenen Meisterbonus (1.000 €) gekürzt werden. Gem. § 3c Abs. 1 EStG dürfen Ausgaben, soweit sie mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Die vom Kläger geltend gemachten Fortbildungskosten standen jedoch nicht mit steuerfreien Einnahmen in Zusammenhang, sondern mit (nicht steuerfreien) Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn).

(1) Insbesondere ist der vom Kläger erhaltene Meisterbonus in Höhe von 1.000 € -zwischen den Beteiligten unstrittig- keine steuerbare Einnahme, denn er kann nicht unter eine der sieben Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 Satz 1 EStG subsumiert werden (vgl. auch Schmidt/Heinicke EStG ABC zu § 3 „Ausbildungsförderung“). So wurde dem Kläger im Streitfall der Meisterbonus weder mit Rücksicht auf seine nichtselbständige Arbeit eingeräumt (vgl. Schmidt/Krüger EStG § 19 Rz. 45) noch ist der Meisterbonus sachlich und zeitlich an die Aufnahme einer selbständigen gewerblichen Tätigkeit des Klägers geknüpft (vgl. BFH-Urteil vom 14. März 1989 I R 83/85, BStBl II 1989, 650 zu verliehenem Geldpreis). Es genügt nicht, dass der Meisterbonus lediglich in einem äußeren Zusammenhang dazu steht (vgl. BFH-Urteil vom 14. März 1989 I R 83/85, BStBl II 1989, 650). Der Meisterbonus ist nach den Vergaberichtlinien gerade nicht an eine Einkünfteerzielung geknüpft. Daher liegt im Streitfall auch kein -steuerbares, aber steuerfreies- Stipendium i.S. des § 3 Nr. 44 EStG oder eine Ausbildungsförderung i.S. des § 3 Nr. 11 EStG vor.

Insofern hat der Beklagte zutreffend den Meisterbonus in Höhe von 1.000 € nicht als steuerbare Einnahme erfasst.

(2) Im Übrigen besteht nach Überzeugung des erkennenden Senats auch kein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang (i.S. des § 3c Abs. 1 EStG) zwischen dem Meisterbonus und den vom Kläger geltend gemachten Fortbildungskosten.

Zwar weist der Beklagte unter Bezugnahme auf das Urteil des BFH vom 09. November 1976 VI R 139/74, BStBl II 1977, 207 zurecht darauf hin, dass ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang mit geltend gemachten Werbungskosten bereits dann gegeben sei, wenn sich eine klar abgrenzbare Beziehung zu den steuerfreien Einnahmen eindeutig feststellen lasse. Im Streitfall liegt jedoch mit dem ausbezahltem Meisterbonus schon keine steuerfreie -da nicht steuerbare- Einnahme vor. Daher führt das vom Beklagten zitierte Urteil zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung, denn es bezieht sich auf die Abzugsbeschränkung des § 3c Abs. 1 EStG bei steuerfreien Einnahmen (§ 3 Nr. 44 EStG).

Der Kläger führte im Streitfall nach Überzeugung des Senats seine Fortbildung zum Gärtnermeister primär und vorrangig („auslösender Moment“) deshalb durch, um bestimmte Fähigkeiten und Qualifikationen für seine Erwerbstätigkeit als Gärtner zu erlangen, und nicht um den Meisterbonus zu erhalten. Die Fortbildung diente dem Kläger dazu, innerhalb der gewählten Berufsart beruflich voranzukommen und aufzusteigen (vgl. BFH-Urteil vom 15. Dezember 1989 VI R 44/86, BStBl II 1990, 692). Insofern besteht ein erwerbsbezogenes

-vorrangiges- Veranlassungsverhältnis zwischen der Fortbildung und der Einkünfteerzielung, nicht jedoch zwischen Fortbildung und dem -nicht steuerbaren- Meisterbonus.

Überdies wurde der Meisterbonus an den Kläger auch nicht vom Freistaat Bayern in unmittelbarem Zusammenhang mit Fortbildungskosten, die Werbungskosten sind, ausbezahlt. Der Meisterbonus wurde allein wegen des erfolgreichen Ablegens einer Prüfung ausbezahlt. Daher besteht auch deshalb kein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Meisterbonus und den Werbungskosten des Klägers (vgl. BFH-Urteil vom 09. November 1976 VI R 139/74, BStBl II 1977, 207 mit Verweis auf das BFH-Urteil vom 16. Februar 1970 VI R 317/67, BStBl II 1970, 452).

Der die Aufwendungen „auslösende Moment“ wird im Streitfall lediglich entsprechend der Vergaberichtlinien angereizt mit dem Meisterbonus, dessen Zweck es sein soll, sich beruflich weiterzubilden, die eigene Qualifikation zu stärken und die Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung zu unterstreichen.

Die vom Kläger geltend gemachten Fortbildungskosten (Unterbringungskosten; Kosten für Fahrten zu Lerngruppen, zu Schulwochen und zur Abholung des Meisterbriefs; Verpflegungsmehraufwendungen sowie Abschreibung für Arbeitsmittel) sind nach Überzeugung des Senats -falls überhaupt- jedenfalls nur ganz untergeordnet durch den -nicht steuerbaren- Meisterbonus veranlasst.

cc) Eine Aufteilung gemischt substanzveranlasster Aufwendungen mit der Folge des anteiligen Werbungskostenabzugs kommt nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen klarer Abgrenzungskriterien in Betracht, ansonsten gilt der Wesentlichkeitsgrundsatz. Ein solcher Ausnahmefall liegt im Streitfall aber nach Überzeugung des erkennenden Senats offensichtlich nicht vor. Entsprechend dem oben unter II.2. b) bb) (2) Dargestelltem, überwiegt im Streitfall zudem der Erwerbsbezug nach den Grundsätzen des wirtschaftlich geprägten Veranlassungsprinzips bei weitem und etwaige Motive der privaten Lebensführung oder der sonstigen Einkommensverwendung (z.B. Realisierung nicht steuerbarer Vermögenszuwächse), die zu einem (anteiligen) Werbungskostenausschluss (vgl. § 12 Nr. 1 EStG) führen könnten, treten im Streitfall in den Hintergrund. Diese Beurteilung entspricht auch der neueren Rechtsprechung, die bei der Bejahung von Werbungskosten großzügig ist (vgl. Kreft in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, § 9 Rz 188).

dd) Eine (weitere) Norm, die den Beklagten berechnen würde, die Werbungskosten des Klägers aus nichtselbständiger Arbeit zu kürzen, wurde im Streitfall weder vorgetragen noch ist sie ersichtlich.

ee) Bei Zugrundelegung der unter II. 2. dargestellten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit errechnet sich für das Streitjahr 2014 folgende ESt:

Einkünfte aus Gewerbebetrieb (unverändert)	103 €
+Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (laut Urteil)	27.569 €
Summe der Einkünfte	27.672 €
Gesamtbetrag der Einkünfte	27.672 €
./. Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben (unverändert)	4.742 €
./. Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben (unverändert)	1.226 €
Einkommen	21.704 €
./. Betrag nach § 46 Abs. 3 und 5 EStG (unverändert)	103 €
zu versteuerndes Einkommen	21.601 €
zu versteuern nach Grundtarif 21.601 €	3.071 €
+ Altersvorsorgezulage (unverändert)	134 €
festzusetzende Einkommensteuer nach dem Grundtarif	3.205 €

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 135 Abs. 1 FGO.

4. Die Zulassung der Revision dient der Fortbildung des Rechts (§ 115 Abs. 2 Nr. 2 FGO), da die steuerliche Behandlung des Meisterbonus höchstrichterlich noch nicht entschieden ist.

5. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren war aufgrund der Schwierigkeit der Sach- bzw. Rechtslage notwendig, gem. § 139 Abs. 3 Satz 3 FGO (vgl. Gräber/Stapperfeld § 139 Rz 118).

6. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit hinsichtlich der Kosten und über den Vollstreckungsschutz folgt aus § 151 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1, Abs. 3 FGO i. V. mit §§ 708 Nr. 10, 711 der Zivilprozessordnung (ZPO).

7. Es erscheint als sachgerecht, durch Gerichtsbescheid zu entscheiden (§ 90a FGO).

Ausgefertigt  
Augsburg, d. 10. 6. 2016  
Geech. Stelle ... d. FG Augsburg  
Urkb. Beamte

